

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> zu finden)

Am 14. November 2024 konsultierte die Kommission den EDSB zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine mit dem Binnenmarktinformationssystem verbundene öffentliche Schnittstelle für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden „der Vorschlag“).

Ziel des Vorschlags ist es, eine mehrsprachige elektronische öffentliche Schnittstelle („die Schnittstelle“) einzurichten, die für die Übermittlung von Erklärungen über die Entsendung von Arbeitnehmern verwendet werden soll. Die Schnittstelle würde mit dem Binnenmarktinformationssystem („IMI“) verbunden, das gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 eingerichtet wurde, und würde das gemäß der Richtlinie 2014/67/EU („Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern“) festgelegte Verfahren der Erklärung der Entsendung von Arbeitnehmern erleichtern.

Der EDSB begrüßt, dass in dem Vorschlag die Rollen der Kommission, der Diensteanbieter und der zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten klargestellt werden. Der EDSB begrüßt ferner, dass in dem Vorschlag die Informationen, die in das für die Erklärung über die Entsendung von Arbeitnehmern zu verwendende Standardformular aufzunehmen sind, sowie die Datenspeicherfrist für die Informationen, die über die Schnittstelle übermittelt würden, festgelegt werden.

Der EDSB empfiehlt, die in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a, b und e des Vorschlags festgelegten Begriffe „Identität“ und „Kontaktdaten“ in dem Standardformular, das in Artikel 4 Absatz 1 genannt und durch den in Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags genannten Durchführungsrechtsakt festgelegt wird, klar zu definieren. Der EDSB empfiehlt ferner, in Artikel 5 Absatz 3 des Vorschlags einen Verweis auf den Dienstleistungsempfänger aufzunehmen, falls eine Verarbeitung personenbezogener Daten in Betracht gezogen werden sollte.